

## **Internet-Zugänge in Einrichtungen der Jugendhilfe – wer haftet bei Missbrauch? Von Antje Steinbüchel, LVR-Landesjugendamt Rheinland**

*Das Internet ist fester Bestandteil im Alltag von Kindern und Jugendlichen. 86 Prozent der 12- bis 19-Jährigen finden es wichtig oder sehr wichtig, das Internet zu nutzen, 90 Prozent davon surfen täglich oder mehrmals wöchentlich (JIM-Studie 2010, S. 25/26). Dieser Entwicklung können sich auch Jugendhilfeeinrichtungen nicht verschließen. Häufig stellen sie einen PC mit Internet-Zugang zur Verfügung, teilweise können die Jugendlichen das Internet mit eigenen PCs oder Laptops nutzen. Damit sind jedoch neue Herausforderungen verbunden.*

### **Download von Musik oder Filmen**

Es sind nur wenige Klicks, und schon haben Jugendliche illegal Musik oder Filme heruntergeladen. Teilweise bemerken sie nicht einmal, dass es sich um einen illegalen Download handelt. Doch die Musikfirmen zögern nicht lange und verlangen Schadensersatz. Der Jugendliche oder die Jugendhilfeeinrichtung stehen schnell einer hohen Geldforderung gegenüber, und es stellt sich die Frage, wer die „Rechnung“ bezahlen muss.

An erster Stelle haften die Jugendlichen für den illegalen Download von Musik oder Filmen grundsätzlich selbst. Das folgt aus § 823 Abs. 1 BGB. Darin heißt es: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig (...) das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“ Allerdings gilt eine Altersgrenze von 7 Jahren. Kinder unter 7 Jahren sind immer von der Haftung nach § 828 Abs. 1 BGB ausgeschlossen, sie haften nie. Zwischen 7 und 17 Jahren haften sie dann, wenn sie erkennen können, dass sie illegal handeln und sie für die Folgen verantwortlich sind. Es ist hier immer eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen. Dabei kommt es auf das Alter und den Entwicklungsstand des Jugendlichen an.

Die Musikfirmen nehmen in der Regel lieber die Aufsichtspflichtigen in Anspruch, da bei diesen eher Vermögen vorhanden ist als bei Jugendlichen. Daher ist es durchaus möglich, dass die Musikfirma nach einem illegalen Download die Jugendhilfeeinrichtung in Anspruch nimmt. Rechtsgrundlage hierfür ist § 832 Abs. 1 Satz 1 BGB. Darin heißt es: „Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person

einem Dritten widerrechtlich zufügt.“ Hier ist das Alter des Jugendlichen unerheblich, er muss nur minderjährig sein.

Das Gesetz sieht eine Haftung des Aufsichtspflichtigen vor, weil es vermutet, dass der Minderjährige nur deswegen einen Schaden verursacht hat, weil der zur Aufsicht Verpflichtete den Jugendlichen nicht ausreichend beaufsichtigt hat. Allerdings entfällt diese Haftung wieder, wenn der Aufsichtspflichtige diese Vermutung widerlegt, § 832 Abs. 1 Satz 2 BGB. Dafür muss er entweder nachweisen, dass er seine Aufsichtspflicht erfüllt hat, oder dass der Schaden auch bei Erfüllung der Aufsichtspflicht eingetreten wäre. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung ergibt sich aus dem Betreuungsvertrag, denn damit verpflichtet sich die Einrichtung, den Jugendlichen zu beaufsichtigen.

Der BGH hat in einem Urteil vom 15. November 2012, Az. I ZR 74/12 entschieden, dass es ausreicht, ein Kind über das Verbot einer rechtswidrigen Teilnahme an Internet-Tauschbörsen zu belehren. Dies gelte jedenfalls dann, wenn das Kind normal entwickelt sei und grundlegende Gebote und Verbote der Eltern befolge. Die Eltern seien grundsätzlich nicht verpflichtet, die Internet-Nutzung durch das Kind zu überwachen, den PC des Kindes zu kontrollieren oder den Internetzugang (teilweise) zu versperren. Eine Verpflichtung hierzu entstünde erst dann, wenn den Eltern konkrete Anhaltspunkte vorlägen, dass das Kind den Internetanschluss rechtswidrig nutzt.

Diese Rechtsprechung lässt sich auf die Einrichtung übertragen, denn Eltern sind, wenn das Kind zu Hause lebt, genauso aufsichtspflichtig wie die Einrichtung, der die Aufsicht übertragen wurde.

Daraus ergibt sich, dass Jugendhilfeeinrichtungen ihre Jugendlichen in jedem Fall schriftlich darüber belehren müssen, dass sie weder Musik noch Filme illegal herunterladen dürfen. Ob die Sorgeberechtigten als gesetzlicher Vertreter dabei sein müssen, hängt ebenfalls von der Einsichtsfähigkeit des Jugendlichen ab. Je einsichtsfähiger ein Jugendlicher ist, umso weniger müssen die Sorgeberechtigten dabei sein. Da dies im Einzelfall jedoch nicht leicht zu entscheiden ist, ist es ratsam, die Sorgeberechtigten die Belehrung ebenfalls unterschreiben zu lassen.

Da die Jugendlichen teilweise sehr fit darin sind, Passwörter zu knacken und Sperrungen zu umgehen, müssen in jedem Fall so viele Sperrungen wie möglich eingeschaltet werden. Bei technisch versierten Jugendlichen sollte eine alleinige Nutzung wenn überhaupt nur für kurze Zeit erfolgen. Auch sollte der PC bzw. Laptop regelmäßig

kontrolliert werden. Denn nur, wenn die Einrichtung alles getan hat, um einen Missbrauch durch Jugendlichen zu verhindern, kann sie sich aus der Haftung befreien.

### **Verbotene Internetseiten**

Gleiches gilt bei der Nutzung von verbotenen Internetseiten, etwa pornografische Seiten. Allerdings ist hier weniger die zivilrechtliche Haftung von Bedeutung, sondern mehr die strafrechtliche. Die Jugendlichen machen sich, sofern sie älter als 13 Jahre alt sind, strafbar, wenn sie kinderpornografische Seiten aufrufen. Die Strafbarkeit ergibt sich aus §§ 184 b, 184c StGB.

Die Einrichtung könnte sich gegebenenfalls wegen Beihilfe zu dieser Straftat strafbar machen, denn sie hat das Aufrufen der Seiten durch das Bereitstellen des PCs oder des Internet-Zugangs erst möglich gemacht. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Einrichtung sowohl das Wissen und Wollen hatte, dass der Jugendliche diese Seiten aufruft, als auch das Wissen und Wollen darauf hat, ihn bei Begehung der Straftat zu unterstützen. Diese Voraussetzung dürfte in Jugendhilfeeinrichtungen jedoch grundsätzlich nicht erfüllt sein.

Damit dies nach außen dokumentiert wird (und so im Zweifelsfall bewiesen werden kann), müssen die Jugendlichen entsprechend belehrt werden, dass sie solche Seiten nicht nutzen dürfen. Bei Jugendlichen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich über dieses Verbot hinwegsetzen, sollte eine PC-Nutzung nur unter Aufsicht erfolgen. Auch müssen entsprechende Sperrungen eingebaut werden.

### **Bestellungen im Internet**

Die Bestellung im Internet ist ein schlichter Kaufvertrag. Auch hier gilt die Altersgrenze von 7 Jahren. Kinder unter 7 Jahren sind geschäftsunfähig und können nie allein Verträge schließen (§ 104 Nr. 1 BGB). Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 17 Jahren sind „beschränkt geschäftsfähig“ (§ 106 BGB). Ohne Zustimmung ihrer Eltern können sie nur etwas kaufen, wenn sie den Kauf sofort von ihrem Taschengeld bezahlen können (§ 110 BGB, sogenannter Taschengeldparagraf). Das klappt jedoch im Internet gerade nicht: Hier kann der Kauf nicht sofort bezahlt werden, sondern er muss entweder vorab oder nach Erhalt der Ware, etwa per Rechnung, bezahlt werden. Daher kann ein Jugendlicher ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters im Internet nichts bestellen.

Bestellt der Jugendliche dennoch etwas, kann der gesetzliche Vertreter den Kauf nachträglich genehmigen. Erteilt er die Genehmigung nicht, reicht es aus, wenn er gegenüber dem Verkäufer erklärt, dass er die Genehmigung nicht erteilen wird. Damit ist der Kaufvertrag unwirksam und kann rückabgewickelt werden. Der Jugendliche muss die Ware zurückgeben und erhält im Gegenzug vom Verkäufer das Geld zurück.

Eine Haftung der Einrichtung kommt nur in Betracht, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt, § 832 BGB. Allerdings fehlt es hier am Schaden. Der Verkäufer hat keinen Schaden, da er entweder das Geld von dem gesetzlichen Vertreter erhält oder aber die Ware zurückverlangen kann. Der gesetzliche Vertreter hat keinen Schaden, da er im Gegenzug für den Kaufpreis die Ware erhält. Eine Haftung nur aufgrund der Bereitstellung des Internetzugangs kommt nicht in Betracht.

### **Verleumdung und Beleidigung in sozialen Netzwerken**

Hier gilt das Gleiche wie bei dem Aufrufen von kinderpornografischen Seiten. Die Jugendlichen machen sich möglicherweise wegen Verleumdung oder Beleidigung strafbar. Die Einrichtung könnte, indem sie den Internetzugang zur Verfügung stellt, eine Beihilfe leisten. Allerdings dürfte es hier wieder am Wissen und Wollen fehlen, dass der Jugendliche die Straftat begeht und die Einrichtung hierzu eine Hilfe leistet. Zur Dokumentation sollten die Jugendlichen darauf hingewiesen werden, dass sie soziale Netzwerke nur rechtmäßig nutzen dürfen.

### **Abschließende Hinweise**

Jede Jugendhilfeeinrichtung sollte die Jugendlichen sowohl über das Verbot, bestimmte Seiten zu nutzen, als auch über die zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit belehren. Dabei sollte sie sie auch darauf hinweisen, dass sie sich gegebenenfalls mit strafbar machen, wenn sie einem anderen Jugendlichen den PC oder Laptop überlassen, und dieser dann eine Straftat begeht. Genauso wichtig ist es, dass die Jugendhilfeeinrichtung alle möglichen Sicherheitsvorkehrungen trifft und PC und Laptop regelmäßig kontrolliert. Bei frei zugänglichen PCs sollte ein PC-Protokoll geführt werden, in dem aufgelistet wird, wer wann den PC genutzt hat.